



Vereinssatzung Dog Sports and more e.V.

Inhalt

Vereinssatzung Dog Sports and more e.V.	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Gliederung	3
§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten	4
§ 8 Organe	5
§ 9 Die Mitgliederversammlung	5
§ 10 Vorstand, erweiterter Vorstand und Gesamtvorstand	6
§ 12 Aufwendungsersatz	7
§ 13 Haftung	7
§ 14 Auflösung.....	7
§ 15 Datenschutz.....	8
§ 16 Ausnahmebestimmung.....	9
§ 17 Schlussbestimmung.....	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der am 12. Januar 2020 gegründete Verein führt den Namen Dog Sports and more (DogS+) und hat seinen Sitz in Renningen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- b) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Schlittenhundesportvereine e.V. sowie in den Fachverbänden des Württembergischen Landessportbundes e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- b) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - i) die Förderung und Ausübung des Schlitten- und Zughundesports, sowie weiterer Hundesportarten unter Beachtung des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes
 - ii) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsen-, Breiten- und Wettkampfsports
 - iii) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten des Schlitten- und Zughundesports sowie der Leichtathletik
 - iv) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen
 - v) den Mitgliedern soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in verschiedenen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen

§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- c) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- f) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- b) Der Verein besteht aus:

- i) ordentlichen Mitgliedern
 - ii) jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - iii) Fördermitglieder
 - iv) Ehrenmitglieder
- c) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- a) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 5 Gliederung

- b) Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall Abteilungen gründen. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- c) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- d) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- e) Zudem ist die Aufnahme in den Verein davon abhängig, dass das Mitglied dem Verein eine Email-Adresse bekannt gibt, über die alle Vereins-bezogene Kommunikation erfolgen kann, insbesondere die Einladung zu Mitgliederversammlungen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erlauben.
- f) Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen begleiten. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied.
- g) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- i) Austritt
 - ii) Ausschluss
 - iii) Tod
 - iv) Löschung des Vereins
- h) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft fort. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben

keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

- i) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens, auch bei Veranstaltungen anderer Vereine/ Verbände mit vergleichbarer Satzung
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen
 - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 3.f.
 - f. wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz
- j) Maßregelungen sind:
 - a. Verweis
 - b. Verweis unter Androhung des Ausschlusses aus dem Verein
 - c. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - d. Ausschluss aus dem Verein
- k) Dem betroffenen Mitglied wird die Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntnisnahme zu äußern. Nach Verstreichen dieser Frist gilt der Beschluss des Vorstandes als wirksam. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten

- l) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- m) Eine Tierhalterhaftpflichtversicherung, die auch das Risiko bei einem Wettbewerb oder Rennen und dem Training abdeckt, muss für jedes Tier bestehen und dem Aufnahme Antrag als Kopie beigelegt werden.
- n) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme, sportlicher Fairness sowie dem Tier-, Natur- und Landschaftsschutz verpflichtet.
- o) Von den Mitgliedern werden Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus Grundbeitrag und Verbandsbeitrag zusammen. Der Grundbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verbandsbeitrag wird vom Verband festgelegt.
- p) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit des Grundbeitrages ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- q) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- r) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 2x pro Jahr und grundsätzlich gesamt nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsgrundbeitrages auf Beschluss des Vorstandes erhoben werden.

- s) Neueintretende Mitglieder haben neben dem ersten Mitgliedsbeitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- t) Alle Mitglieder müssen an vereinsbezogenen Arbeitseinsätzen teilnehmen. Der erforderliche Umfang und eventuellen Pönalen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe

- a) Die Organe des Vereins sind:
 - i) die Mitgliederversammlung
 - ii) der Vorstand im Sinne § 26 BGB bestehend aus:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - 3. Kassenwart/in
 - iii) Erweiterter Vorstand, bestehend aus:
 - 1. Schriftführer/-in
 - 2. Tierschutzbeauftragte/r
 - 3. Sportwart/-in
- b) Vorstand im Sinne § 26 BGB und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand des Vereins.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - i) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - ii) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - iii) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - iv) Wahl der Kassenprüfer
 - v) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsgrundbeiträge und Aufnahmegebühren sowie deren Fälligkeiten
 - vi) Bekanntgabe von, durch den Vorstand beschlossenen, Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - vii) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - viii) Satzungsänderungen
 - ix) Beschlussfassung über Anträge
 - x) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
 - xi) Auflösung des Vereins
- b) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- c) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung per elektronischer Post (Email). Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- d) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per elektronischer Post (E-Mail) mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

- e) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- f) Satzungsänderungen / sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
- g) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
- h) Anträge können gestellt werden:
 - i) von jedem ordentlichen Mitglied (§ 4c)
 - ii) vom Vorstand
- i) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- j) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 v.H. der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- k) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder in bevollmächtigter Vertretung ausgeübt werden. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 10 Vorstand, erweiterter Vorstand und Gesamtvorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des §26 BGB und dem erweiterten Vorstand und wird im weiteren als Vorstand bezeichnet.
- b) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Vorstand hat jedes Mitglied aus dem Vorstand im Sinne § 26 BGB und des erweiterten Vorstandes Stimmrecht mit einer Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von einem Vorstandsmitglied im Sinne § 26 BGB vertreten (vgl § 8a, ii).
- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
 - a) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
 - b) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle

angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 11 Kassenprüfer

- d) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören. Ab dem 2. Jahr solle in jeder Hauptversammlung nur ein neuer Kassenprüfer gewählt werden und den Dienstältesten ersetzen, damit eine Einarbeitung eines neuen Kassenprüfers gewährleistet ist. Die Kassenprüfer müssen nicht dem Verein angehören.
- e) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- f) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Aufwändungsersatz

- a) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Das gilt auch für Aufwändungsersatz. Die steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

§ 13 Haftung

- a) Vereinsmitglieder, die unentgeltlich für den Verein tätig sind oder mit Erhalt einer Vergütung, die die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer übertragenen Aufgaben verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- b) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- c) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz a einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 14 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Gemäß § 48 BGB erfolgt die Liquidation durch den Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Rechte am Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports und/oder Tierschutzes.

§ 15 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System von DogS+ und der Mitgliederverwaltung der übergeordneten Verbände gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des Verband Deutscher Schlittenhundesportvereine e.V. (VDSV) ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Dieser versendet Newsletter, die Verbandszeitschrift und ggf. die Musherlizenzen. Übermittelt werden dafür Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) auch die Telefonnummer, sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Schlittenhunderennen, Zughundesportveranstaltungen und Better-MushingSeminaren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse (z.B. Regelverstöße oder Zahlungsverzug) an den Verband.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Rennen sowie Feierlichkeiten auf der Homepage des Vereins, in sozialen Medien (z.B. Facebook) und/oder in der Verbandszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Homepage und/oder in der Verbandszeitschrift mit Ausnahme von Startlisten und Ergebnissen von Rennen.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt, bzw Zugriff auf diese Daten im EDV System.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

Der Verein informiert die Tagespresse sowie den jeweiligen Veranstaltungsort über das Starterfeld und Rennergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds

12.01.2020



werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die übergeordneten Verbände über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Ausnahmebestimmung

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Datum der Gründungsversammlung und endet am 31. Dezember 2020.

§ 17 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des DogS+ am 12.01.2020 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.